▶ Elterngeld

## Provisionen können Elterngeld erhöhen

Provisionen, die der Arbeitgeber im Bemessungszeitraum vor der Geburt eines Kindes zahlt, können das Elterngeld erhöhen, wenn sie als laufender Arbeitslohn gezahlt werden. Werden Provisionen hingegen als sonstige Bezüge gezahlt, erhöhen sie das Elterngeld nicht. Dies hat das BSG in mehreren Fällen entschieden.

Quartalsweise gezahlte Provisionen („Quartalsprovisionen") sind laut BSG nicht beim Elterngeld zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber habe seit dem 1.1.2015 (Neuregelung von § 2c Abs. 1 S. 2 BEEG) Provisionen von der Bemessung des Elterngelds ausgenommen, die nach dem Arbeitsvertrag nicht regelmäßig gezahlt und verbindlich als sonstige Bezüge zur Lohnsteuer angemeldet werden. Mit dieser Regelung habe er auf die Rechtsprechung des BSG reagiert. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht.

FUNDSTELLE

- BSG 14.12.17, B 10 EG 4/17 R, astw.iww.de, Abruf-Nr. 198641; B 10 EG 7/17 R, astw.iww.de, Abruf-Nr. 198374

▶ Buchführung

## Kassenbuch: Vorsicht bei Buchung von EC-Kartenumsätzen

Der Deutsche Steuerberaterverband warnt Unternehmer vor Steuerfallen bei der Buchung von EC-Kartenumsätzen in der Kassenführung. Denn das BMF vertritt hier die nicht praxistaugliche Auffassung, dass im Kassenbuch nur Bareinnahmen und -ausgaben zu erfassen sind. Werden auch unbare Geschäftsvorfälle im Kassenbuch erfasst, soll das einen formellen Mangel der Kassenführung darstellen.

FUNDSTELLE

- DStV, astw.iww.de, Abruf-Nr. 198273